



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

16. April 2012
Folge 7/2012

Inhalt

Flächenwidmungspläne.....	2, 3
Bebauungspläne.....	3 – 5
Öffentliches Gut	5
Abfuhrordnung 2010:	
Neueinführung Tonnengröße 180 l.....	5, 6
Steuerterminkalender Mai 2012	6
Impressum	6



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34452/2010/030

Salzburg, 2. April 2012

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 290/12, 291, 885/4, 885/5, u.a., KG Morzg, Liegenschaften an der Berchtesgadner- und Dr.-Adolf-Altmann-Straße; Gleichzeitige Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 18/G3“; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtssenat am 26.03.2012 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 85. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr 3/2012, Seite 3*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 17 einschließlich des Entwurfes der Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 18/G3“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 im Bereich Berchtesgadner- und Dr.-Adolf-Altmann-Straße, Gst. 290/12, 291, 885/4, 885/5, u.a., KG Morzg, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.04.2012 bis einschließlich 15.05.2012, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Eine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 5 ROG 2009 wird durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/33007/2011/030

Salzburg, 2. April 2012

Betrifft:

86. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) im vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 86. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 85. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/2012, Seite 3*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 24 im Bereich an der Kreuzung Franz-Josef-Straße/Schallmooser Hauptstraße, Gst. 1543, KG Salzburg, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 22.03.2012, Zahl 20703-T101/37/7-2012, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/39566/2011/023

Salzburg, 28. März 2012

Betrifft:

87. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 einschließlich der Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 5/G1“ im Bereich Triebenbachstraße; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 87. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 85. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.02.2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr.3/2012, Seite 3]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 20 einschließlich der 2. Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 5/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 21 („Münchner Bundesstraße Süd-Ost 5/G1/N2“) für ein Gebiet im Bereich der Triebenbachstraße, Gst. 2207/4, KG Lieferung II, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 19.09.2011, Zahl 20703-T101/46/5-2011, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister,
Mag. Felix Holzmannhofer

Einzelbewilligungs-
verfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/27848/2012/005

Salzburg, 29. März 2012

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Glaserstraße 5/G1/N1“
1. Änderung, öffentliche Auflage des Entwurfes im
Bereich Karl-Reisenbichler-Straße und Glaserstraße,
KG Aigen I**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 5/G1“ im Bereich Karl-Reisenbichler-Straße und Glaserstraße, KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung „Glaserstraße 5/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.4.2012 bis einschließlich 14.5.2012 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/26233/2012/007

Salzburg, 3. April 2012

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Gnigl – Nord 5/G1/N1“
1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Albrecht-Dürer-Straße/Josef-Waach-Straße, GSt. 647/36 u.a., KG Gnigl**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl – Nord 5/G1“ im Bereich Albrecht-Dürer-Straße/Josef-Waach-Straße, GSt. 647/36 u.a., KG Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung „Gnigl – Nord 5/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.4. bis einschließlich 15.5.2012 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/54257/2011/010

Salzburg, 5. April 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 3/G2/N1“ - 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Johann-Lugstein-Weg 8, GSt. 963/4 u.a., KG Lieferung II

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 28.3.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009,

LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 53/2011, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West, Rottweg Süd 3/G2“ im Bereich Johann-Lugstein-Weg 8, GSt. 963/4 u.a., KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 („Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 3/G2/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/54297/2011/009

Salzburg, 5. April 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 27/G1/N3“ - 3. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Ecke Caldarastraße/Benevolistraße, GSt. 538/17 u.a., KG. Morzg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 28.3.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 53/2011, die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 27/G1“ im Bereich Ecke Caldarastraße/Benevolistraße, GSt. 538/17 u.a., KG. Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 („Morzg-Nonntal 27/G1/N3“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/52487/2011/020

Salzburg, 5. April 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 7/G2/N1“ - 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Rechte Saalachzeile 2-12, Gst. 2554/57 u.a., KG Lieferung II

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 28.3.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 7/G2“ im Bereich Rechte Saalachzeile 2-12, Gst. 2554/57 u.a., KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 („Münchner Bundesstraße 7/G2/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Mag. Felix Holzmannhofer

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/51072/2009/040

Salzburg, 26. März 2012

Betrifft:

Abschreibung einer Teilflächen aus Gst. 432/2 (Teil 1), aus Gst. 436/20 (Teil 2) und aus Gst. 436/19 (Teil 3) alle KG Maxglan im Gesamtausmaß von 181 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 21.3.2012 eine Teilfläche aus dem Gst. 432/2 (Teil 1 im Ausmaß von 160 m²), eine Teilfläche aus dem Gst. 436/20 (Teil 2 im Ausmaß von 12 m²) sowie eine Teilfläche aus dem Gst.

436/19 (Teil 3 im Ausmaß von 9 m²), alle KG Maxglan, sohin im Gesamtausmaß von 181 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Hans Jörg Bachmaier

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/03/20177/2012/004

Salzburg, 28. März 2012

Betrifft:

Abfuhrordnung 2010, Neueinführung Tonnengröße 180 l für Restmüll

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 28.3.2012 beschlossen, dass die Abfuhrordnung 2010 (Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr: 24/2009 auf Seite 14 und 18 ff, zuletzt geändert mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 13. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/11, auf Seite 11 und 12 ff), wird wie folgt abgeändert wird:

1.) In § 6 hat Abs. 1 neu zu lauten (Änderungen laut Amtsbericht):

„(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:

- fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
- fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
- fahrbare Abfallbehälter ÖNORM 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 180 l (grau, max. Gesamtgewicht 90 kg) oder
- fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
- fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau, max. Gesamtgewicht 160 kg) oder
- fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-2 und 3 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder

- g) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 520 kg) oder
- h) stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Press-container mit oder ohne Wiegeeinrichtungen.“

2.) In der Anlage B (Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für das Kalenderjahr 2012) hat der erste Absatz mit der darin enthaltenen Festlegung der Abfallwirtschaftsgebühren wie folgt neu zu lauten:

„Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,74 € |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,13 € |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 180 l (§ 6 Abs. 1 lit. c) | 6,19 € |
| 4. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 6 Abs. 1 lit. d) | 8,20 € |
| 5. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l (§ 6 Abs. 1 lit. e) | 12,29 € |
| 6. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) | 24,71 € |
| 7. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l (§ 6 Abs. 1 lit. g) | 35,31 € |

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Mo bis Do, 7.30 – 16 Uhr, Fr 7.30 – 13 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20369/2012/004

Salzburg, 2. April 2012

Betrifft:

Steuerterminkalender Mai 2012

Städtische Steuern und Abgaben im Mai 2012

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für März 2012

Kommunalsteuer für April 2012

Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für April 2012

Grundsteuer, Abfallwirt-
schafts- und Kanalbe-
nützungsgebühr für das 2. Quartal 2012

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 63, Folge 7/2012

16. April 2012

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg